

Nach § 2 Abs. 5 ZMediatAusbV müssen Ausbildungsteilnehmer im Anschluß an die Ausbildung an einer **Einzelsupervision** im Anschluß an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen haben, um die Voraussetzungen der Zertifizierung zu erfüllen. Die Einzelsupervision muß während der Ausbildung oder innerhalb von einem Jahr nach deren erfolgreichen Abschluß durchgeführt werden. Nach § 4 Abs. 1 ZMediatAusbV muß ein Mediator nach Abschluß seiner Ausbildung innerhalb von 2 Jahren mindestens viermal an einer Einzelsupervision im Anschluß an eine von ihm als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilnehmen.

Mediatoren, die ihre Ausbildung im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden vor dem 26. Juli 2012 abgeschlossen und danach mindestens vier Mediationen als Mediator oder Co-Mediator durchgeführt haben, sind – nach Inkrafttreten der Verordnung – ohne weiteres berechtigt, sich als „zertifizierter Mediator“ zu bezeichnen. Auch sie müssen aber in einem Zweijahreszeitraum, beginnend mit dem 1. September 2017, also bis zum 31. 8. 2019, mindestens viermal an einer Einzelsupervision im Anschluß an eine von ihnen als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilnehmen.

Wer die Ausbildung danach, aber vor dem 1. September 2017 abgeschlossen hat, darf sich als „zertifizierter Mediator“ bezeichnen, wenn er bis spätestens 1. Oktober 2018 an einer **Einzelsupervision** im Anschluß an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilnimmt. Auch in diesem Fall muß aber in einem Zweijahreszeitraum, beginnend mit dem 1. September 2017, also bis zum 31. 8. 2019, mindestens viermal an einer Einzelsupervision im Anschluß an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen werden. Der Zweijahreszeitraum beginnt, wenn erste Einzelsupervision erst nach dem 1. September 2017 durchgeführt wird, erst mit dem Datum der ausgestellten Bescheinigung.

Für alle zertifizierten Mediatoren besteht eine Fortbildungspflicht in Höhe von 40 Stunden in vier Jahren. Die erste Vierjahresfrist beginnt grundsätzlich mit der Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung. Für Mediatoren, die die Ausbildung vor Inkrafttreten der ZMediatAusbV abgeschlossen haben, beginnt die Frist jedoch erst am 1. September 2017 (bzw. mit dem Datum der Bescheinigung über die Erstsupervision, wenn diese nach dem 1. September 2017 durchgeführt wird).

**Wir bieten neben dem Seminar „Einführung in die Supervision“ (ganztätig) und Gruppen- sowie Team-Supervisionen, auch die vom ZMediatAusbV geforderten Einzelsupervisionen nach Vereinbarung an. Sprechen Sie uns an.**

**Daneben bieten wir auch Fortbildungsveranstaltungen für Mediatoren an. Näheres hier.**